

**Antrag**

(zu Drs. 17/1, 17/45, 17/212, 17/324 und 17/880)

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 18.06.2014

**Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**

- Drs. 17/1
- Unterrichtung Drs. 17/45
- Unterrichtung Drs. 17/212
- Unterrichtung Drs. 17/324
- Unterrichtung Drs. 17/880

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Landtagsdrucksachen werden elektronisch verteilt. <sup>2</sup>Sie gelten als verteilt, wenn sie in die Datenbank des Landtages eingestellt worden sind und eine elektronische Benachrichtigung hierüber an die Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung abgesandt worden ist. <sup>3</sup>Im Falle einer erheblichen Störung der Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Landtages kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass die elektronische Verteilung durch die Verteilung in Papierform ersetzt wird; in diesem Fall gelten Landtagsdrucksachen als verteilt, wenn sie zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in Sitzungen des Landtages den Mitgliedern des Landtages auf ihren Platz gelegt worden sind. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann anordnen, dass Landtagsdrucksachen zusätzlich zur elektronischen Verteilung in Papierform verteilt werden.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Landtagsdrucksachen werden auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
  - d) Absatz 4 wird gestrichen.
2. In § 23 Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Verteilung“ der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ eingefügt.

4. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Verteilung“ der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ eingefügt und das Semikolon sowie die Worte „als Verteilung gilt auch die Absendung der Beschlussempfehlung als elektronisches Dokument“ gestrichen.
5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „verteilt“ der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ eingefügt.
6. In § 45 Abs. 3 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „§ 19 Abs. 4 gilt entsprechend“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ ersetzt.
7. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „einzureichen“ ein Semikolon und die Worte „wenn eine Anfrage innerhalb der in Halbsatz 1 bezeichneten Frist als elektronisches Dokument an das elektronische Postfach der Drucksachenstelle in der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann das Einreichen in schriftlicher Form bis zum Beginn der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, nachgeholt werden“ angefügt.
8. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ ein Semikolon und die Worte „wenn eine Anfrage innerhalb der in Halbsatz 1 bezeichneten Frist als elektronisches Dokument, das die erforderliche Unterschrift wiedergibt, an das elektronische Postfach der Drucksachenstelle in der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann das Einreichen in schriftlicher Form bis zum Beginn des Tagungsabschnitts nachgeholt werden“ angefügt.
9. In § 62 a Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „verteilen“ der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ eingefügt.
10. In § 62 b Abs. 2 wird nach dem Wort „verteilt“ der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2)“ eingefügt.
11. In § 63 Abs. 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „mitzuteilen“ ein Semikolon und die Worte „§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
12. § 64 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wenn ein Gesetzentwurf oder Antrag innerhalb der in Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten Frist als elektronisches Dokument, das die für das Einreichen erforderlichen Unterschriften der Mitglieder des Landtages wiedergibt, an das elektronische Postfach der Drucksachenstelle in der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann das Einreichen in schriftlicher Form bis zum Beginn der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, nachgeholt werden.“
13. § 90 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verteilt“ ein Semikolon und die Worte „§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Stenografische Berichte über öffentliche Sitzungen werden auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
14. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Niederschriften werden an die Ausschussmitglieder, an die Fraktionen und an die Landesregierung verteilt; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.“
  - b) Satz 4 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

## Begründung

Mit Beginn der parlamentarischen Sommerpause im Jahr 2014 soll mit dem Umbau des Plenarsaals des Landtages begonnen werden. Während der Zeit dieser Baumaßnahme sollen die Plenarsitzungen des Landtages in einem provisorischen Plenarsaal im Forum des Landtages durchgeführt werden. Wegen der räumlichen Enge im provisorischen Plenarsaal wird das Arbeiten mit Papierdokumenten nur sehr eingeschränkt möglich sein. Deswegen und um in diesem Zusammenhang die Arbeitsmöglichkeiten des Parlaments zu optimieren und den Papierverbrauch zu verringern, haben sowohl der Ältestenrat als auch das Präsidium auf der Grundlage eines vom Präsidenten vorlegten Projektberichts beschlossen, dass die Beratungen zukünftig weitgehend papierlos gestaltet werden sollen, indem die Beratungsdokumente elektronisch zur Verfügung gestellt und die Abgeordneten mit Tablet-Computern ausgestattet werden. Mit diesem Antrag werden die geschäftsordnungsmäßigen Voraussetzungen dafür geschaffen.

Zu Nummer 1 (§ 19):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Absatz 1 Satz 2 regelt bisher, dass Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung (§ 46) erst gemeinsam mit der Antwort der Landesregierung als Landtagsdrucksache verteilt werden. Diese Sonderregelung war in der 13. Wahlperiode aus Gründen der Papierersparnis eingeführt worden. Da zukünftig Landtagsdrucksachen regelmäßig in elektronischer Form verteilt werden (vgl. Absatz 2), entfällt der Grund für eine Sonderregelung. Auch Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung werden zukünftig wieder als Landtagsdrucksachen verteilt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Absatz 2 regelt die Verteilung von Landtagsdrucksachen und bestimmt insbesondere den Zeitpunkt, zu dem eine Landtagsdrucksache als verteilt gilt. Bisher gelten Landtagsdrucksachen als verteilt, wenn sie zur Post gegeben, den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder den Abgeordneten bei Plenarsitzungen auf ihre Plätze gelegt worden sind. Eine Bereitstellung auf elektronischem Wege, die an die Stelle der Papierverteilung tritt, ist bisher nur bei umfangreichen Anlagen zu Vorlagen möglich (Absatz 4). Da die Beratungen des Landtages und seiner Ausschüsse zukünftig weitgehend mithilfe von Tablet-Computern und elektronischen Dokumenten durchgeführt werden sollen, bedarf die Regelung über die Verteilung in Absatz 2 einer vollständig neuen Fassung.

Landtagsdrucksachen werden zukünftig elektronisch verteilt (Absatz 2 Satz 1). Die elektronische Verteilung besteht daraus, dass zunächst das elektronische Dokument (in der Regel als PDF-Datei) in die Datenbank des Landtages eingestellt wird, wo es über das Intranet (SharePoint) und das Internet abrufbar ist, und anschließend die Mitglieder des Landtages sowie die Landesregierung hierüber elektronisch benachrichtigt werden. Die elektronische Benachrichtigung (E-Mail) wird einen Hyperlink zu dem elektronischen Dokument in der Datenbank des Landtages enthalten und/oder als Anhang das elektronische Dokument selbst. Sobald diese beiden Voraussetzungen - Einstellen in die Datenbank und Benachrichtigung per E-Mail - erfüllt sind, gilt die Landtagsdrucksache als verteilt und die daran anknüpfenden Fristen (vgl. z. B. § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 29 Satz 2) beginnen zu laufen (Absatz 2 Satz 2). Das für die Fristberechnungen maßgebliche Datum der Verteilung wird - wie bisher - in der letzten Zeile auf der letzten Seite jeder Landtagsdrucksache angegeben. Zur Berechnung von Fristen kommt es auch in Zukunft nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch die einzelnen Mitglieder des Landtages an. Das bedeutet, dass sich, wenn eine Landtagsdrucksache für einzelne oder alle Mitglieder des Landtages vorübergehend nicht elektronisch abrufbar ist (z. B. infolge technischer Schwierigkeiten), nichts an dem für die Frist maßgeblichen Zeitpunkt der Verteilung ändert (vgl. die ähnliche Regelung in § 123 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundestages).

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass in dem nicht völlig auszuschließenden Ausnahmefall einer erheblichen - also insbesondere einer länger andauernden - Störung der Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Landtages die Möglichkeit besteht, die elektronische Verteilung durch die Verteilung in Papierform zu ersetzen. Diese Entscheidung soll im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten stehen, die oder der insoweit auf die Landtagsverwaltung zurückgreifen kann. Der Ermessensspielraum kann durch den Anspruch der Mitglieder des Landtages auf ausreichende Informationen zu den anstehenden Beratungsgegenständen (vgl. nur SächsVerfGH, Urteil vom

19.04.2011, NVwZ 2011, S. 936, Juris-Rn. 76 f.) reduziert werden. Wird die elektronische Verteilung ausnahmsweise durch die Verteilung in Papierform ersetzt, gelten Landtagsdrucksachen - wie bisher - als verteilt, wenn sie zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in einer Sitzung des Landtages den Mitgliedern des Landtages auf ihren Platz gelegt worden sind. Das für Fristberechnungen maßgebliche Datum der Verteilung wird auch in diesen Fällen aus der letzten Zeile auf der letzten Seite der Landtagsdrucksachen ersichtlich. Sobald die technische Störung beseitigt ist, wird die elektronische Verteilung wieder aufgenommen. Die Einstellung der in Papierform verteilten Landtagsdrucksachen in die Datenbank des Landtages wird nachgeholt.

Absatz 2 Satz 4 enthält eine weitere Ermessensregelung zur Verteilung von Landtagsdrucksachen in Papierform. Die Vorschrift ermächtigt die Präsidentin oder den Präsidenten, Landtagsdrucksachen zusätzlich zur elektronischen Verteilung in Papierform zu verteilen. Durch eine solche ergänzende Verteilung von Druckerzeugnissen ändert sich der Zeitpunkt der Verteilung nicht. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der elektronischen Verteilung nach Absatz 2 Satz 2. Die Ermessensregelung soll verschiedene Anwendungsfälle der ergänzenden Verteilung von Druckerzeugnissen erfassen, die in dem o. a. Projektbericht vorgezeichnet sind, dessen Umsetzung vom Ältestenrat und vom Präsidium beschlossen worden ist. Demnach erscheint insbesondere bei den Haushaltsberatungen die ergänzende Verteilung von Druckerzeugnissen als erforderlich. Zudem soll jeder und jedem Abgeordneten bei Bedarf im Einzelfall ein gedrucktes Exemplar einer Landtagsdrucksache übermittelt werden. Außerdem sollen diejenigen Abgeordneten, die ihre Arbeitsweise nicht auf die Nutzung von Tablet-Computern umstellen wollen, weiterhin mit sämtlichen Landtagsdrucksachen in Papierform versorgt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Schon bisher werden Landtagsdrucksachen auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht. Dieses bisherige Angebot wird zur Verpflichtung erhoben und in die Regelung des Absatzes 3 als neuer Satz 1 aufgenommen. Das bisher in Absatz 3 geregelte Einsichtsrecht in Landtagsdrucksachen beim Landtag wird dadurch abgerundet. Die bisherige Regelung bestimmt, dass jede Person Landtagsdrucksachen beim Landtag einsehen kann und dass Überstücke gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden. Diese Regelung bleibt unverändert (Absatz 3 Sätze 2 und 3 neu). Zwar werden zukünftig keine Überstücke mehr im Drucksachenlager vorgehalten. Das Recht zur Einsichtnahme im Landtag soll jedoch nicht eingeschränkt werden. Überstücke werden zukünftig bei Bedarf angefertigt. Wie bisher werden bis zur Bagatellgrenze von zurzeit 5 Euro (Nummer 1.1 der Anlage zu VV Nr. 2.3.2 zu § 59 LHO) keine Kosten erhoben.

Zu Buchstabe d (Absatz 4):

In der Folge der Neufassung des Absatzes 2 wird Absatz 4, der eine Ausnahmeregelung zur Bereitstellung umfangreicher Anlagen auf elektronischem Wege enthält, gestrichen. Einer solchen Ausnahmenvorschrift bedarf es nicht mehr, da die elektronische Verteilung zum Regelfall wird.

Zu Nummer 2 (§ 23):

In Absatz 4 wird die Verweisung auf die Regelung über die Verteilung von Landtagsdrucksachen (§ 19 Abs. 2) präzisiert. Eine solche Verweisung in einem Klammerzusatz wird zur Vereinheitlichung der Verweisungen auf die Verteilung von Landtagsdrucksachen überall dort in die Geschäftsordnung eingefügt, wo für die Berechnung von Fristen o. ä. auf den Zeitpunkt der Verteilung abgestellt wird (vgl. die Nummern 3 bis 6, 9 und 10).

Zu Nummer 3 (§ 25):

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. Sowohl in Absatz 1 Satz 1 als auch in Absatz 2 Satz 1 wird in einem Klammerzusatz eine Verweisung auf die Regelung über die Verteilung von Landtagsdrucksachen (§ 19 Abs. 2) eingefügt.

Zu Nummer 4 (§ 29):

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. In Satz 2 wird in einem Klammerzusatz eine Verweisung auf die Regelung über die Verteilung von Landtagsdrucksachen (§ 19 Abs. 2) eingefügt. Der bisherige zweite Halbsatz (Absendung der Beschlussempfehlung als elektronisches Dokument) wird durch die Einführung der elektronischen Verteilung als Regelfall in § 19 Abs. 2 entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 40):

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. Sowohl in Absatz 1 Satz 2 als auch in Absatz 2 Satz 3 wird in einem Klammerzusatz eine Verweisung auf die Regelung über die Verteilung von Landtagsdrucksachen (§ 19 Abs. 2) eingefügt.

Zu Nummer 6 (§ 45):

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. In Absatz 3 Satz 2 wird in einem Klammerzusatz eine Verweisung auf die Regelung über die Verteilung von Landtagsdrucksachen (§ 19 Abs. 2) eingefügt. Der bisherige zweite Halbsatz, der § 19 Abs. 4 für entsprechend anwendbar erklärt (Möglichkeit, umfangreiche Anlagen zu Großen Anfragen elektronisch zu verteilen) wird durch die Einführung der elektronischen Verteilung als Regelfall in § 19 Abs. 2 entbehrlich.

Zu Nummer 7 (§ 47):

Im Zusammenhang mit der Einführung der weitgehend papierlosen Beratungen mithilfe von Tablet-Computern und elektronischen Dokumenten werden zur weiteren Vereinfachung der parlamentarischen Abläufe Möglichkeiten geschaffen, bestimmte - besonders zeitkritische - parlamentarische Initiativen auf elektronischem Wege bei der Landtagsverwaltung einzureichen. Um das Verfahren so unkompliziert wie möglich gestalten zu können, wird darauf verzichtet, die Schriftform vollständig durch die elektronische Form zu ersetzen, denn das ist im Rechtsverkehr üblicherweise nur bei Gebrauch einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zulässig (vgl. § 3 a Abs. 2 VwVfG). Aus diesem Grund sollen die Fristen, die vor einem Tagungsabschnitt zu beachten sind (für die Einbringung von Beratungsgegenständen, Kleinen Anfragen für die Fragestunde, Dringlichen Anfragen und Gegenständen der Aktuellen Stunde) durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die Drucksachenstelle der Landtagsverwaltung vorläufig gewahrt werden können. Um seiner Beweisfunktion gerecht zu werden, muss das elektronische Dokument die für die Einbringung nach der Geschäftsordnung erforderlichen Unterschriften wiedergeben (z. B. durch Erstellung einer PDF-Datei mit einem Scanner). Das nach wie vor erforderliche Einreichen in Schriftform kann dann bis zum Beginn der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, nachgeholt werden (bzw. bei den Dringlichen Anfragen und den Gegenständen der Aktuellen Stunde bis zum Beginn des Tagungsabschnitts).

Die Frist für das Einreichen der Kleinen Anfragen für die Fragestunde läuft nach Absatz 2 Satz 2 um 18 Uhr am Vortag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, ab. Wenn innerhalb dieser Frist ein elektronisches Dokument an die Drucksachenstelle der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann durch den eingefügten zweiten Halbsatz das nach wie vor erforderliche Einreichen in Schriftform bis zum Beginn der Ältestenratssitzung nachgeholt werden. Zum Nachweis, dass (und wann) das Dokument übermittelt worden ist, können die Einsenderinnen/Einsender mithilfe handelsüblicher E-Mail-Programme (z. B. Microsoft Outlook) Übermittlungsbestätigungen anfordern. Da für die Kleinen Anfragen für die Fragestunde eine ausdrückliche Regelung wie in § 22 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 fehlt, muss das elektronische Dokument in diesem Fall nicht zwingend eine Unterschrift wiedergeben. Gleichwohl entspricht es der parlamentarischen Übung, dass auch bei den Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung und bei den Kleinen Anfragen für die Fragestunde durch eine Unterschrift dokumentiert wird, wer die Verantwortung für die Richtigkeit übernimmt. Diese parlamentarische Übung soll beibehalten werden.

Zu Nummer 8 (§ 48):

Vgl. die Begründung zu Nummer 7. Die Frist für das Einreichen der Dringlichen Anfragen an die Landesregierung läuft nach Absatz 1 Satz 2 am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, um 12 Uhr ab. Wenn innerhalb dieser Frist ein elektronisches Dokument an die Drucksachenstelle der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann durch den eingefügten zweiten

Halbsatz das nach wie vor erforderliche Einreichen in Schriftform bis zum Beginn des Tagungsabschnitts nachgeholt werden. Das elektronische Dokument muss die Unterschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Mitglieds wiedergeben (z. B. durch Erstellung einer PDF-Datei mit einem Scanner). Zum Nachweis, dass (und wann) das Dokument übermittelt worden ist, können die Einsenderinnen/Einsender mithilfe handelsüblicher E-Mail-Programme (z. B. Microsoft Outlook) Übermittlungsbestätigungen anfordern.

Die geänderte Regelung gilt über die Verweisung in § 49 Abs. 1 Satz 2 auch für die Gegenstände der Aktuellen Stunde.

Zu Nummer 9 (§ 62 a):

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. In Absatz 2 Satz 3 wird in einem Klammerzusatz eine Verweisung auf die Regelung über die Verteilung von Landtagsdrucksachen (§ 19 Abs. 2) eingefügt.

Zu Nummer 10 (§ 62 b):

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. In Absatz 2 wird in einem Klammerzusatz eine Verweisung auf die Regelung über die Verteilung von Landtagsdrucksachen (§ 19 Abs. 2) eingefügt.

Zu Nummer 11 (§ 63):

Absatz 4 bestimmt bisher, dass Zeit und Tagesordnung eines Tagungsabschnitts möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitzuteilen sind. Zukünftig sollen sämtliche Beratungsdokumente, d. h. auch die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts, im Regelfall elektronisch verteilt werden. In Absatz 4 wird daher das Schriftformerfordernis gestrichen und ein neuer Halbsatz angefügt, der die für die Verteilung von Landtagsdrucksachen geltende Regelung in § 19 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. dazu die Begründung zu Nummer 1 Buchst. b).

Zu Nummer 12 (§ 64):

Vgl. die Begründung zu Nummer 7. Die Frist für das Einreichen von Beratungsgegenständen (Gesetzentwürfe, Anträge) läuft nach Absatz 3 Halbsatz 1 um 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, ab. Wenn innerhalb dieser Frist ein elektronisches Dokument an die Drucksachenstelle der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann durch den eingefügten Satz 2 das nach wie vor erforderliche Einreichen in Schriftform bis zum Beginn der Ältestenratssitzung nachgeholt werden. Das elektronische Dokument muss die nach § 22 Abs. 2 Satz 3 oder § 38 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterschriften wiedergeben (z. B. durch Erstellung einer PDF-Datei mit einem Scanner). Zum Nachweis, dass (und wann) das Dokument übermittelt worden ist, können die Einsenderinnen/Einsender mithilfe handelsüblicher E-Mail-Programme (z. B. Microsoft Outlook) Übermittlungsbestätigungen anfordern.

Zu Nummer 13 (§ 90):

Auch die Stenografischen Berichte sollen zukünftig im Regelfall elektronisch verteilt werden. In Absatz 1 Satz 1 wird daher ein neuer Halbsatz angefügt, der die für die Verteilung von Landtagsdrucksachen geltende Regelung in § 19 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchst. b und zu Nummer 11).

In Absatz 2 wird - entsprechend der Regelung zur Veröffentlichung von Landtagsdrucksachen im Internet (§ 19 Abs. 3) - in einem neuen Satz 1 geregelt, dass Stenografische Berichte über öffentliche Sitzungen auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen sind. Die bisherige Regelung bestimmt nur, dass jede Person Stenografische Berichte über öffentliche Landtagssitzungen beim Landtag einsehen kann und dass Überstücke gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden können. Diese Regelung bleibt in den neuen Sätzen 2 und 3 unverändert bestehen (vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchst. c).

Zu Nummer 14 (§ 95):

Die Niederschriften über Ausschusssitzungen sollen zukünftig ebenfalls im Regelfall elektronisch verteilt werden. In Absatz 1 werden daher die bisherigen Sätze 3 und 4 zu einem neuen Satz 3 zusammengefasst. Diesem wird ein neuer Halbsatz angefügt, der die für die Verteilung von Land-

tagsdrucksachen geltende Regelung in § 19 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchst. b und zu Nummern 11 und 13).

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg  
Parlamentarischer Geschäftsführer